

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

(in der Folge "Kunde" genannt)

und

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld
(in der Folge "SWK ENERGIE" genannt)

(gemeinsam nachfolgend auch: „Vertragspartner“ genannt).

§ 1

Die SWK ENERGIE liefert nach den Bestimmungen dieses Vertrages Wärme aus dem Leitungsnetz der SWK ENERGIE für das Gebäude in Krefeld.

Bestandteile des Vertrages sind die jeweils gültigen Fassungen der:

- Voraussetzungen und Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages
- "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- "Technischen Anschlussbedingungen" (TAB).
- Ergänzung zum Wärmelieferungsvertrag - Preisblatt -

§ 2

Der Vertrag tritt zum in Kraft.

Die Vertrag hat eine fest vereinbarte Erstlaufzeit von 10 Jahren. Der Vertrag verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn er nicht zuvor von einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer mindestens neunmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Vertragslaufzeitende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Frage der Rechtzeitigkeit einer Kündigungserklärung ist der Zeitpunkt ihres Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner.

Führt die SWK ENERGIE für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein ein neues Vertragsmuster ein, ist sie berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einem Zeitvorlauf (Frist) von mindestens drei Monaten auf das neue Vertragsmuster umzustellen Innerhalb dieser Frist kann der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen..

§ 3

Der der SWK ENERGIE mitgeteilte Gesamtwärmebedarf der Kundenanlage beträgt kW. Die bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlußwert) beträgt gemäß der beiliegenden "Technischen Anschlußbedingungen" (TAB) kW.

Sie wird von der SWK ENERGIE mit einem Wasserdurchflußbegrenzer eingestellt.

Der Kunde erklärt sich bereit, die Beträge, die sich aus der Verbrauchsabrechnung ergeben sowie die Abschlagsbeträge von seinem Konto abbuchen zu lassen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Änderungen dieses Vertrages, die durch öffentliche Bekanntgabe wirksam werden. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Krefeld, _____

Der Kunde

Krefeld, _____

SWK ENERGIE GmbH